

durch gerichtlichen Beschluß anzuordnen (§ 45 Abs. 5 StGB und § 350a Abs. 1 StPO). Bei anderen Straftaten und bei sonstiger Verletzung von mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Verpflichtungen *kann* die Bewährung widerrufen und durch Beschluß Vollzug der restlichen Freiheitsstrafe angeordnet werden (§ 45 Abs. 6 StGB und § 350a Abs. 2 StPO).

Einmalige oder zeitweilige Disziplinlosigkeit, etwa im Betrieb, oder anderes allgemein kritikwürdiges Verhalten für sich begründen noch keinen Widerruf. Hier sind Maßnahmen nach § 32 Abs. 2 StGB einzuleiten (§ 46 Abs. 2 StGB).

Einem Widerruf werden in der Regel ernsthafte Ermahnungen, Erziehungsgespräche bzw. -maßnahmen vorangehen. Das ist jedoch keine Voraussetzung für den Widerruf. Hat der auf Bewährung Entlassene eine mit Freiheitsentzug zu bestrafende Straftat (§ 45 Abs. 5 StGB) begangen, ist die Entscheidung über den Widerruf in der Hauptverhandlung zu treffen, in der über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen dieser erneuten Straftat entschieden wird. Beim Widerruf gern. § 45 Abs. 6 StGB kann das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen.

#### 6.2.4. Die Zusatzstrafen

Zur Verstärkung der Wirksamkeit der Hauptstrafen sieht das StGB folgende Zusatzstrafen vor: die Geldstrafe (§49 StGB); die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 50 StGB); die Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 52 StGB); das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§53 StGB); den Entzug der Fahrerlaubnis (§54 StGB) und Entzug anderer Erlaubnisse (§ 55 StGB); die Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB); die Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB).

Diese Zusatzstrafen bieten differenzierte rechtliche Mittel, um die Bestrafung entsprechend zu individualisieren. Sie sollen die erzieherische und die Schutzfunktion der Hauptstrafe verstärken und gleichzeitig wie jede Strafe eine allgemein erzieherische Aufgabe erfüllen sowie der Begehung weiterer Straftaten Vorbeugen.

Zusatzstrafen können *nur neben einer Hauptstrafe* ausgesprochen werdend. Soweit es im konkreten Fall erforderlich und zulässig ist, können mehrere Zusatzstrafen nebeneinander ausgesprochen werden. Zusatzstrafen müssen im richtigen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen. Die gesetzlich festgelegten Anwendungsvoraussetzungen geben wichtige Hinweise für die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Haupt- und Zusatzstrafen.

Ein angemessenes Verhältnis zwischen Haupt- und Zusatzstrafe zu wahren bedeutet nicht, daß die Hauptstrafe immer die in ihrer Wirkung auf den Straftäter einschneidendere strafrechtliche Maßnahme sein muß. Im Einzelfall kann eine Zusatzstrafe gegenüber der Hauptstrafe durchaus eine übergreifende Wirkung haben (z. B. bei bestimmten Tätigkeitsverboten).

Im Unterschied zu den Hauptstrafen können die Zusatzstrafen unter den im Allgemeinen Teil bestimmten Voraussetzungen stets angewandt werden, auch